
Volksabstimmung

25. November 2018

Erste Vorlage

**Volksinitiative «Für die Würde
der landwirtschaftlichen
Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»**

Zweite Vorlage

**Volksinitiative «Schweizer
Recht statt fremde Richter
(Selbstbestimmungsinitiative)»**

Dritte Vorlage

**Gesetzliche Grundlage für die
Überwachung von Versicherten**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Erste Vorlage

Volksinitiative «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»

In Kürze	→	4–5
Im Detail	→	10
Argumente	→	12
Abstimmungstext	→	16

Zweite Vorlage

Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»

In Kürze	→	6–7
Im Detail	→	18
Argumente	→	22
Abstimmungstext	→	26

Dritte Vorlage

Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)

In Kürze	→	8–9
Im Detail	→	28
Argumente	→	32
Abstimmungstext	→	36



Die Videos zur
Abstimmung:

admin.ch/videos_de

In Kürze

Volksinitiative «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»

Ausgangslage

Heute haben rund drei Viertel der Kühe und ein Drittel der Ziegen in der Schweiz keine Hörner. Der Anteil an hornlosen Tieren hat über die letzten zwei Jahrzehnte zugenommen, weil immer mehr Landwirtinnen und Landwirte ihre Tiere in Freiluftställen halten. In solchen Ställen ist es einfacher, hornlose Tiere zu halten als behornnte. Die Hornlosigkeit kann auf zwei Arten erreicht werden: Man entfernt den Jungtieren in den ersten drei Lebenswochen die Hornanlagen, oder man züchtet hornlose Tiere.

Die Vorlage

Die Volksinitiative «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)» wurde 2016 von der Interessengemeinschaft Hornkuh eingereicht. Sie hat zum Ziel, dass es in der Landwirtschaft wieder mehr Kühe und Ziegen mit Hörnern gibt. Die Initiative will verhindern, dass sich die Landwirtinnen und Landwirte aus rein wirtschaftlichen Gründen für Tiere ohne Hörner entscheiden. Da die Haltung von Tieren mit Hörnern mit höheren Kosten verbunden ist, soll der Bund Halterinnen und Halter von ausgewachsenen behornnten Kühen, Zuchtstieren, Ziegen und Zuchtziegenböcken mit einem Beitrag unterstützen. Das Enthornen der Jungtiere mit lokaler Betäubung wäre weiterhin erlaubt.

Vorlage im Detail	→	10
Argumente	→	12
Abstimmungstext	→	16

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)» annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Nein

Für Bundesrat und Parlament würde die Initiative dem Tierwohl mehr schaden als nützen. Ein Beitrag für Tiere mit Hörnern könnte dazu führen, dass wieder mehr Ställe gebaut werden, in denen die Tiere angebunden sind. Bei horntragenden Tieren ist diese Haltungsform einfacher. Zudem erhöhen Tiere mit Hörnern das Verletzungsrisiko.

admin.ch/hornkuh-initiative

Empfehlung des Initiativkomitees

Ja

Die Initiative will, dass mehr Landwirtinnen und Landwirte Kühe und Ziegen mit Hörnern halten. Da die Haltung behornter Tiere mit grösserem Aufwand verbunden ist, soll der Bund diesen Mehraufwand mit einem Beitrag entschädigen. Damit würde laut den Initiantinnen und Initianten das Tierwohl stärker in den Mittelpunkt gestellt.

hornkuh.ch

facebook.com/IGHornkuh

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»

Ausgangslage

Die Schweiz braucht geregelte Beziehungen zu ihren Nachbarländern und zur Welt. Sie hat deshalb seit Bestehen des Bundesstaates eine ganze Reihe von internationalen Verträgen abgeschlossen. Damit sichern wir unsere Interessen gegenüber anderen Ländern. Und diese Verträge helfen uns, Aufgaben zu lösen, die man nur gemeinsam mit anderen Ländern bewältigen kann. Die Schweiz entscheidet selber, welche Verträge sie braucht und welche nicht. Die Stimmbevölkerung hat dabei weitgehende Mitspracherechte.

Die Vorlage

Die Initiative will den Umgang der Schweiz mit internationalen Verträgen ändern, wenn es zwischen diesen Verträgen und dem Verfassungsrecht einen «Widerspruch» gibt. Sie will in der Verfassung festschreiben, was zu tun ist, wenn zum Beispiel eine Volksinitiative angenommen wird, die in gewissen Punkten mit einem abgeschlossenen Vertrag nicht vereinbar ist. In einer solchen Situation soll die Schweiz künftig stets genau gleich vorgehen, um den Vorrang der Verfassung durchzusetzen: Sie darf den Vertrag nicht mehr anwenden, ausser er hat beim Abschluss dem Referendum unterstanden. Und sie muss den Vertrag anpassen, also mit den entsprechenden Ländern neu verhandeln. Gelingt das nicht, muss sie den Vertrag «nötigenfalls» kündigen.

Vorlage im Detail	→	18
Argumente	→	22
Abstimmungstext	→	26

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» annehmen?

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Nein

Die Initiative setzt internationale Verträge aufs Spiel. Sie gefährdet so Stabilität und Rechtssicherheit, was den Wirtschaftsstandort und den Menschenrechtsschutz schwächt. Vertragsanpassungen brauchen auch immer die Zustimmung der Vertragspartner. Mehr Selbstbestimmung bringt die Initiative deshalb nicht.

admin.ch/selbstbestimmungsinitiative

Empfehlung des Initiativkomitees

Ja

Die weltweit einzigartige Selbstbestimmung hat der Schweiz Wohlstand, Freiheit und Sicherheit gebracht. Die Selbstbestimmungsinitiative schafft Rechtssicherheit, sichert die Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und schützt die direkte Demokratie und damit das Erfolgsmodell Schweiz.

selbstbestimmungsinitiative.ch

Abstimmung im Nationalrat



Abstimmung im Ständerat



In Kürze

Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)

Ausgangslage

Unsere Sozialversicherungen schützen die Menschen in der Schweiz vor materieller Not. Sie sind gut aufeinander abgestimmt und geniessen das Vertrauen der Bevölkerung. Sie haben die Pflicht, genau abzuklären, wer Anspruch auf ihre Leistungen hat. In einigen wenigen Fällen ist die Abklärung nur mit verdeckten Beobachtungen möglich, mit sogenannten Observationen – insbesondere in der Invalidenversicherung (IV) und in der Unfallversicherung.

Die Vorlage

Die neuen Gesetzesartikel legen Regeln fest, die Willkür verhindern und die Rechte der Betroffenen schützen sollen. Die Versicherungen dürfen jemanden nur dann verdeckt beobachten, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Leistungsbezug haben und es mit anderen Mitteln aussichtslos oder unverhältnismässig schwierig wäre, das Anrecht auf Leistungen abzuklären. Gestattet sind Bild- und Tonaufzeichnungen, wenn sich die observierte Person an einem Ort aufhält, an dem man sie ohne Weiteres beobachten kann – etwa auf der Strasse, in einem Laden oder auf einem Balkon. Der Blick in Wohn- und Schlafzimmer ist nicht zulässig. Aufnahmen mit Drohnen, Richtmikrofonen oder Wanzen sind nicht erlaubt. Ortungsgeräte dürfen nur bedingt und nur mit richterlicher Genehmigung eingesetzt werden. Wer observiert worden ist, muss informiert werden und kann sich vor Gericht wehren.

Vorlage im Detail	→	28
Argumente	→	32
Abstimmungstext	→	36

Abstimmungsfrage **Wollen Sie die Änderung vom 16. März 2018 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten) annehmen?**

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Ja

Die Sozialversicherungen unterstützen gezielt jene Menschen, die auf ihre Leistungen angewiesen sind. Damit sie die Ansprüche zweifelsfrei abklären können, sind in wenigen Fällen verdeckte Beobachtungen notwendig. Die Observationsartikel setzen dafür die notwendigen Grenzen und schützen die Rechte der Betroffenen.

[admin.ch/ueberwachung-versicherte](https://www.admin.ch/ueberwachung-versicherte)

Empfehlung des Referendumskomitees

Nein

Dem Referendumskomitee gehen die Gesetzesartikel über die Observation zu weit: Die Sozialversicherungen erhalten einen Blankoscheck für willkürliche Überwachungen, dürfen die Privatsphäre der Versicherten massiv verletzen und werden dabei nicht kontrolliert. Die technischen Mittel für Observationen werden kaum eingeschränkt.

[versicherungsspione-nein.ch](https://www.versicherungsspione-nein.ch)

[nein-zur-kamera-im-schlafzimmer.ch](https://www.nein-zur-kamera-im-schlafzimmer.ch)

Abstimmung im Nationalrat

 141 Ja
51 Nein
0 Enthaltungen

Abstimmung im Ständerat

 29 Ja
10 Nein
3 Enthaltungen

Im Detail

Volksinitiative «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»

Bund fördert tierfreundliche Haltung

Der Bund fördert heute die besonders tierfreundliche Haltung mit sogenannten Tierwohlbeiträgen. Konkret unterstützt er die Haltung in Freilaufställen. Dort sind die Tiere nicht angebonden, sondern bewegen sich frei zwischen unterschiedlichen Bereichen für Ruhe, Fressen und Kontakte zu anderen Tieren. Zudem fördert der Bund den regelmässigen Auslauf ins Freie. Die Tierwohlbeiträge werden unabhängig davon ausgerichtet, ob die Tiere Hörner tragen oder nicht.

Weniger Tiere mit Hörnern

Hörner erhöhen für die anderen Tiere sowie die Tierhalterin oder den Tierhalter das Risiko von Verletzungen. Zudem benötigen Kühe und Ziegen mit Hörnern insbesondere in Freilaufställen mehr Abstand zu ihren Artgenossen und deshalb mehr Platz als Tiere ohne Hörner. Aus diesen Gründen entscheiden sich viele Halterinnen und Halter für hornlose Tiere. Heute haben rund drei Viertel der Kühe und ein Drittel der Ziegen keine Hörner.

Unterstützung für Tiere mit Hörnern

Die Initiative will erreichen, dass wieder mehr der ausgewachsenen Kühe, Zuchtstiere, Ziegen und Ziegenböcke Hörner tragen. Zu diesem Zweck fordert sie, dass der Bund Landwirtinnen und Landwirte mit einem Beitrag unterstützt, wenn sie Tiere mit Hörnern halten.

Argumente Initiativkomitee	→	12
Argumente Bundesrat	→	14
Abstimmungstext	→	16

Enthornete und natürlich hornlose Tiere

Die Hornlosigkeit von Tieren kann auf zwei Arten erreicht werden: durch das Entfernen der Hornanlagen bei Jungtieren oder durch die Zucht von Tieren ohne Hörner.

- Die Hornanlagen sind beim neugeborenen Kalb kleine Stellen am Kopf, an der die Haut leicht verdickt und haarlos ist. Daraus beginnt das Horn wenige Wochen nach der Geburt zu wachsen. Um dies zu verhindern, wird die Hornanlage in den ersten drei Lebenswochen entfernt. Diesen Eingriff dürfen nur speziell dafür ausgebildete Personen mit Einsatz von Betäubungs- und Schmerzmitteln vornehmen. Nach dem Eingriff verheilen die betroffenen Stellen rasch. Bei rund 40 Prozent der Tiere kann an diesen Stellen nach drei Monaten noch eine erhöhte Empfindlichkeit festgestellt werden.
- Es gibt Rinderrassen, bei denen die Tiere keine Hornanlagen mehr haben. Bei anderen, stark verbreiteten Rassen wurden in den letzten Jahren zunehmend hornlose Kühe und Stiere gezüchtet. Dank dieser Entwicklung können in Zukunft immer mehr Landwirtinnen und Landwirte auf das Enthornen verzichten und trotzdem hornlose Tiere halten.

Kein Enthornungs- verbot

Die Initiative will kein Verbot des Enthornens. Landwirtinnen und Landwirte hätten auch bei einer Annahme der Initiative die Möglichkeit, die Jungtiere wie bisher vorschriftsgemäss zu enthornen. Die Initiative will jedoch mit einem finanziellen Anreiz erreichen, dass weniger Tiere enthornet werden und mehr Tiere ihre Hörner ausbilden können.

Kosten

Die Initiative lässt offen, wie das Anliegen finanziert werden soll und wie hoch der Beitrag für das Halten von Tieren mit Hörnern sein soll. Das würden bei einem Ja zur Initiative Parlament und Bundesrat festlegen. Gemäss den Initiantinnen und Initianten sollen die Beiträge durch Kürzungen bei anderen Beiträgen an die Landwirtschaft kompensiert werden.

Argumente

Initiativkomitee

Weshalb die Hornkuh-Initiative ein JA verdient:

Die Initiative ermuntert die Bauernfamilien, den Kühen und Ziegen die Hörner zu belassen. Sie setzt ganz auf Freiwilligkeit und Förderung, braucht keine zusätzlichen Subventionen und stellt das Wohl der Tiere in den Mittelpunkt. Ende 2017 lag ein Gegenvorschlag vor, den die zuständige Kommission des Nationalrates übernahm. Leider stellte sich die Kommission des Ständerates dagegen. Nur darum muss die Initiative nun doch zur Abstimmung kommen.

Unvorstellbar bei Haustieren

Es begann mit dem Bündner Bergbauern Armin Capaul, dessen Familie im Jura einen Hof bewirtschaftet. Ihm will es nicht in den Kopf, dass aufgrund der immer stärkeren Industrialisierung bei Nutztieren weiterhin Verstümmelungen erlaubt sind, die bei Haustieren nicht mehr toleriert werden. Die Enthornung ist solch ein massiver Eingriff, der nur mit dem Einsatz von Betäubungs- und Schmerzmitteln halbwegs erträglich gemacht wird. Über 20 % der enthornten Kälber leiden unter Langzeitschmerzen, weitere Belastungen sind unerforscht.

Kein Verbot – Freiwilligkeit

Um Abhilfe zu schaffen, gilt es, den Mehraufwand für die Haltung behornter Rinder und Ziegen fair zu entschädigen. Das ist kein Verbot der Enthornung, sondern ein Anreizsystem, das den freien Entscheid beim Tierhalter lässt. Dafür haben wir uns auf einen achtjährigen Instanzenweg gemacht und schliesslich 119626 gültige Unterschriften eingereicht.

Kurze Verfassungs-ergänzung

Die Initiative kommt mit einer kurzen, klaren Ergänzung im Landwirtschafts-Artikel 104/3b der Bundesverfassung aus: «(...) dabei sorgt er (der Bund) insbesondere dafür, dass Halterinnen und Halter von Kühen, Zuchtstieren, Ziegen und Zuchtziegenböcken finanziell unterstützt werden, solange die ausgewachsenen Tiere Hörner tragen.» Nötig ist das nur, weil bisher nicht gehandelt wurde und wir mit einem Gesetzesvorschlag kein Gehör fanden.

Umsetzung ist erarbeitet

Eine mögliche Umsetzung liegt mit dem indirekten Gegenvorschlag der zuständigen Nationalratskommission bereits vor: Die Förderung wird ins Landwirtschaftsgesetz und seine Tierwohlbestimmungen eingebettet. Sie ist an den regelmässigen Auslauf der Tiere zu knüpfen, im Winter im Freien, im Sommer auf der Weide bzw. Alp. Durch diese Verbindung mit dem bestehenden RAUS-Programm wird in jeder Art Stall die tiergerechte Haltung der Horntiere garantiert. Eine Entschädigung in der Höhe wie bei RAUS kostet rund 15 Millionen Franken, was ohne Erhöhung im landwirtschaftlichen Budget von jährlich 3000 Millionen Platz hat. So wird erreicht, dass natürlich behornete Tiere wieder zunehmen.

Wer den Tieren helfen will, stimmt ja.

Wir vom Initiativkomitee danken Ihnen.

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

📧 hornkuh.ch

📧 facebook.com/IGHornkuh

Argumente

Bundesrat

Die Hornkuh-Initiative verlangt, dass Halterinnen und Halter von ausgewachsenen Kühen, Zuchtstieren, Ziegen und Ziegenböcken mit Hörnern einen Beitrag erhalten. Das könnte falsche Anreize schaffen und letztlich den Tieren mehr schaden als nützen. Zudem würde die Eigenverantwortung der Landwirtinnen und Landwirte eingeschränkt. Der Bundesrat lehnt die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Tieren würde es nicht besser gehen

Das Entfernen der Hörner bei Kühen und Ziegen mag von vielen als ein schwerer Eingriff empfunden werden. Gemäss Tierschutzgesetzgebung ist der Eingriff aber erlaubt, weil er das Tierwohl nach heutigem Stand des Wissens nicht übermässig beeinträchtigt. Andere Aspekte wie Bewegung, Sozialkontakte und der Umgang der Halterin oder des Halters mit den Tieren sind entscheidender. Gerade diese Vorteile für das Tierwohl könnten bei einer Annahme der Initiative jedoch in Frage gestellt werden: Da behornete Tiere in Ställen mit Anbindehaltung weniger Platz beanspruchen als in Freilaufställen, könnte ein Hornbeitrag dazu führen, dass sich Landwirtinnen und Landwirte bei Neu- und Umbauten von Ställen vermehrt für die Anbindehaltung entscheiden. Diese Haltungsform schränkt die Bewegungsfreiheit und die Sozialkontakte ein und bedeutet für die Tiere somit eine grössere Beeinträchtigung als das Enthornen.

Hörner erhöhen die Verletzungsgefahr

Tiere mit Hörnern können sich gegenseitig verletzen. Besonders die schwächeren Tiere einer Herde sind gefährdet. Auch für die Landwirtinnen und Landwirte sind Tiere mit Hörnern gefährlicher als Tiere ohne Hörner. Je mehr Tiere mit Hörnern gehalten werden, desto höher ist also die Unfallgefahr für Mensch und Tier.

**Kosten der
Umsetzung**

Je nachdem, wie die Initiative konkret umgesetzt würde, müsste der Bund zwischen 10 und 30 Millionen Franken pro Jahr einsetzen. Diesen Betrag könnte er zwar über die bestehenden Kredite für die Landwirtschaft finanzieren. Dies würde aber zu Kürzungen in anderen Bereichen der Landwirtschaft führen. Zudem wäre die Erfassung der Tiere mit Hörnern für Bund und Kantone mit einem beachtlichen Aufwand und mit Kosten verbunden.

**Unternehmerische
Eigenverantwortung**

Ob auf einem Hof Tiere mit Hörnern oder ohne Hörner gehalten werden, kann am besten die Landwirtin oder der Landwirt selber entscheiden. Sie oder er kennt die Platzverhältnisse und die Tiere am besten. Es ist nicht Sache des Bundes, die unternehmerische Freiheit von Landwirtinnen und Landwirten einzuschränken, indem diese mit einem Beitrag zur Haltung von Kühen und Ziegen mit Hörnern animiert werden. Das würde der Stossrichtung der Agrarpolitik hin zu mehr unternehmerischer Eigenverantwortung widersprechen.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)» abzulehnen.

Nein

 admin.ch/hornkuh-initiative



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)» vom 15. Juni 2018

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹, nach Prüfung der am 23. März 2016² eingereichten Volksinitiative «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017³, beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 23. März 2016 «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 104 Abs. 3 Bst. b

³ Er [der Bund] richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- b. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind; dabei sorgt er insbesondere dafür, dass Halterinnen und Halter von Kühen, Zuchtstieren, Ziegen und Zuchtziegenböcken finanziell unterstützt werden, solange die ausgewachsenen Tiere Hörner tragen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ SR 101

² BBl 2016 3461

³ BBl 2017 1647

Im Detail

Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»

Argumente Initiativkomitee	→	22
Argumente Bundesrat	→	24
Abstimmungstext	→	26

Internationale Vernetzung

Die Schweiz braucht als relativ kleines Land mitten in Europa mit einer starken Exportwirtschaft gute Beziehungen zu ihren Nachbarn und zur Welt. Sie hat deshalb zahlreiche Verträge mit anderen Ländern abgeschlossen. Diese Verträge werden auch als «Völkerrecht» bezeichnet.

Die eigenen Interessen wahren

Die Schweiz schliesst solche internationale Verträge ab, damit sie ihre eigenen Interessen wahren kann. Diese Verträge sind von grosser Bedeutung für die Wirtschaft, aber auch für die Menschen in unserem Land, und zwar in unterschiedlichsten Bereichen. So hat die Schweiz beispielsweise Verträge, die den Warenhandel, den Schutz des Kulturerbes, den Umweltschutz oder die Polizei-Zusammenarbeit regeln oder die Menschenrechte schützen (siehe Kasten «Internationale Verträge», S. 21).

Die Schweiz entscheidet selber

Es liegt in der Natur von Verträgen, dass sie ein Geben und Nehmen darstellen. Die Schweiz schliesst einen Vertrag ab, wenn er ihr unter dem Strich Vorteile bringt. Ob sie einen Vertrag abschliessen oder kündigen will, entscheidet sie selber. Dabei gelten die demokratisch festgelegten Regeln. Die Mitsprache der Stimmbevölkerung funktioniert wie beim Landesrecht: Bei allen wichtigen Fragen hat sie das letzte Wort.

Lösung bei Konflikten

Es kann vorkommen, dass zwischen dem Schweizer Recht und einem internationalen Vertrag ein Konflikt entsteht. Zum Beispiel dann, wenn die Stimmbevölkerung eine Volksinitiative annimmt, die in gewissen Punkten nicht mit einem abgeschlossenen Vertrag vereinbar ist. Heute hat die Schweiz verschiedene Möglichkeiten, wie sie einen solchen Konflikt löst. Die Lösung wird in unseren demokratischen Verfahren erarbeitet. Meist kommt es zu einer Gesetzesänderung, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Was will die Initiative?

Die Initiative will die Bundesverfassung ergänzen und verlangt insbesondere Folgendes:

- Genereller Vorrang der Bundesverfassung gegenüber Völkerrecht – ausser bei zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts¹.
- Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden wenden einen internationalen Vertrag nicht an, wenn er verfassungswidrig ist. Ausgenommen sind Verträge, die beim Abschluss dem Referendum unterstanden.
- Im Fall eines «Widerspruchs» sorgen die Behörden für eine Anpassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen an die Vorgaben der Bundesverfassung. Gelingt dies in Verhandlungen mit den Vertragspartnern nicht, so muss der Vertrag «nötigenfalls» gekündigt werden.
- Eine Übergangsbestimmung hält fest, dass diese Bestimmungen auch auf alle bereits bestehenden internationalen Verträge angewendet werden müssen.

Folgen der Initiative

Die Initiative verlangt also, dass die Schweiz immer nach dem gleichen Schema vorgeht, wenn es zwischen einer Verfassungsbestimmung und einem abgeschlossenen Vertrag einen «Widerspruch» gibt. Bisher hat die Schweiz in diesen Fällen Lösungen gefunden, oft durch Gesetzesänderungen. Die Initiative schränkt diesen Spielraum ein. Bei einer Annahme der Initiative müsste die Schweiz jeden betroffenen Vertrag neu verhandeln und für eine Anpassung die Zustimmung der jeweiligen Verhandlungspartner bekommen – oder den Vertrag «nötigenfalls» kündigen. Das könnte in den betroffenen Bereichen zu einem vertragslosen Zustand führen, was unter Umständen nicht im Interesse der Schweiz ist. Der Initiativtext lässt offen, wann ein «Widerspruch» besteht und eine Anpassung nötig wird. Er regelt

1 Zu den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts zählen etwa das Folter- und das Sklavereiverbot oder das Recht, nicht zweimal wegen derselben Sache bestraft zu werden. Von solchen fundamentalen Bestimmungen des Völkerrechts darf nicht abgewichen werden.

nicht, wann es «nötigenfalls» eine Kündigung braucht und wer darüber entscheidet. Diese Unklarheiten müssten im Einzelfall in politischen Diskussionen und eventuell vor Gericht geklärt werden.

Internationale Verträge (Völkerrecht): Bedeutung im Alltag, demokratische Mitwirkung

Internationale Verträge ergänzen das Landesrecht. Sie bringen Verlässlichkeit und Stabilität in die Beziehungen zwischen den Staaten. Es gibt bilaterale Verträge (zwischen zwei Vertragspartnern) und multilaterale Verträge (zwischen mehr als zwei Vertragspartnern). Aktuell hat die Schweiz ungefähr 4000 bilaterale Verträge, oft mit Nachbarstaaten, und rund 1000 multilaterale Verträge. Beispiele:

- Als Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) ist die Schweiz über multilaterale Verträge mit sehr vielen anderen Staaten verbunden. Diese Verträge ordnen etwa den Handel und öffentliche Beschaffungen.
- Abkommen mit anderen Staaten regeln beispielsweise die Polizei-Zusammenarbeit, die soziale Sicherheit, Steuerfragen oder die Luftfahrt.
- Viele Abkommen, an denen die Schweiz beteiligt ist, legen technische Standards fest und gewährleisten damit, dass etwa der Personen- und Gütertransport, die Kommunikation oder die Verwendung von Geräten über Landesgrenzen hinweg möglichst reibungslos funktionieren.
- Die Schweiz ist an zahlreichen multilateralen Verträgen beteiligt, die die Menschenrechte schützen, speziell die Rechte besonders schutzbedürftiger Personengruppen wie etwa der Kinder oder der Personen mit einer Behinderung.

Welche Verträge der Stimmbevölkerung zur Abstimmung unterbreitet werden, regelt die Verfassung. Im Jahr 1977 wurde das Staatsvertragsreferendum grundlegend revidiert. Seither unterstanden mehr als 300 Verträge dem fakultativen Referendum. Gegen sechs Genehmigungsbeschlüsse des Parlaments kam das Referendum zustande; alle Verträge hat das Stimmvolk angenommen. 2012 wurde eine Volksinitiative abgelehnt, die das obligatorische Referendum – also die zwingende Volksabstimmung – für völkerrechtliche Verträge ausweiten wollte.²

2 Die Initiative «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)» wurde am 17. Juni 2012 mit 75,3 % Nein-Stimmen und von allen Kantonen abgelehnt; BBl 2012 7685 ([LZ admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Bundesblatt).

Argumente

Initiativkomitee

JA zur Selbstbestimmung – JA zur Schweizer Demokratie.

In der Schweiz haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Rahmen von Volksabstimmungen das letzte Wort bei allen wichtigen politischen Entscheidungen. Diese weltweit einzigartige Selbstbestimmung in Form der bewährten direkten Demokratie hat der Schweiz Wohlstand, Freiheit und Sicherheit gebracht. Die Selbstbestimmungsinitiative sichert die Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger als wichtigen Pfeiler des Erfolgsmodells Schweiz auch in Zukunft.

Bürgerinnen und Bürger bestimmen

Mittels Initiativen und Referenden können wir in der Schweiz bei allen wichtigen Vorlagen entscheiden. Dank diesem Recht behalten wir als Bürger die Kontrolle über unsere Rechtsordnung, unser Leben, unsere Heimat und unsere Zukunft.

Volksentscheide müssen gelten

Wir können in der Schweiz selber bestimmen, wie hoch unsere Steuern sind, ob und wie man unsere Landschaft vor Überbauung oder heimische Arbeiter vor Lohndumping schützt. Zentral für das Funktionieren unserer direkten Demokratie ist, dass Volksentscheide auch respektiert und umgesetzt werden.

Selbstbestimmung gefährdet

Internationale Gremien und Behörden weiten den Geltungsbereich der internationalen Verträge jedoch laufend aus. So setzen Politiker und Gerichte in letzter Zeit mit Verweis auf internationale Verträge Schweizer Volksentscheide nicht mehr oder nur teilweise um. Diese Tendenz führt zu Rechtsunsicherheit. So können beispielsweise verurteilte Straftäter nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden, weil sie sich auf internationales Recht berufen. Oder die eigenständige Steuerung der Zuwanderung wird – trotz Volksentscheid – mit Verweis auf das Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht umgesetzt.

Direkte Demokratie schützen

Die Selbstbestimmungsinitiative schafft hier Klarheit und Rechtssicherheit. Demokratisches schweizerisches Verfassungsrecht ist in der Schweiz die oberste Rechtsquelle. Im Konfliktfall soll es gegenüber internationalem Recht Vorrang haben. Ausgenommen ist natürlich das zwingende Völkerrecht. Auch die Menschenrechte sind dadurch nicht tangiert, da diese bereits in unserer Verfassung festgeschrieben sind.

Ein JA zur Selbstbestimmungsinitiative

- sichert das Stimmrecht der Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft;
- schützt die direkte Demokratie und damit das Erfolgsmodell Schweiz;
- schafft Rechtssicherheit;
- erhält die rechtliche Selbstbestimmung der Schweiz.

Empfehlung des Initiativkomitees

Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

 selbstbestimmungsinitiative.ch

Argumente

Bundesrat

Verträge mit anderen Ländern schaffen Verlässlichkeit und Stabilität für Bevölkerung und Wirtschaft. Die Initiative setzt das aufs Spiel. Der Bundesrat lehnt die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Schweiz bestimmt selber

Die Schweiz lässt sich Verträge nicht aufzwingen. Sie bestimmt heute schon selber, welchen Vertrag sie abschliesst und welchen nicht. Und die Stimmberechtigten können mitentscheiden, so wie es in unserer Demokratie üblich ist.

Verlässlichkeit gefährdet

Die Verträge, welche die Schweiz mit anderen Staaten abschliesst, schaffen für Bevölkerung und Wirtschaft Verlässlichkeit und Stabilität. Die Initiative könnte auch als Aufforderung zum Vertragsbruch verstanden werden. Das widerspricht unserer Tradition und birgt Risiken: Hält die Schweiz ihre Vereinbarungen nicht mehr ein, darf sie das von ihren Vertragspartnern auch nicht mehr erwarten.

Heute gute Lösungen

Ist ein internationaler Vertrag nicht mehr im Interesse der Schweiz, kann sie diesen kündigen. Sie prüft das aber vorher sorgfältig und wägt – wie auch vor dem Abschluss eines Vertrags – die Vor- und Nachteile einer Vertragsbeziehung ab. Dabei zieht sie auch andere Lösungen in Betracht als eine Neuverhandlung oder eine Kündigung.

Starrer Mechanismus birgt Risiken

Die Initiative hingegen will einen starren Mechanismus einführen, wenn das Verfassungsrecht in gewissen Punkten nicht mehr mit einem internationalen Vertrag vereinbar ist. Dieser Mechanismus birgt Risiken für Bevölkerung und Wirtschaft. Es kann nämlich selbst dann die Kündigung eines wichtigen Vertrags oder eines Vertragspakets drohen, wenn die Verfassung diesen nur in einem untergeordneten Punkt widerspricht und die Schweiz alles Interesse daran hat, den Vertrag beizubehalten.

Abhängigkeit von anderen Staaten

Bei einer Annahme der Initiative gäbe es immer wieder endlose politische Diskussionen darüber, ob im konkreten Fall tatsächlich ein «Widerspruch» im Sinne der Initiative vorliegt und Neuverhandlungen aufgenommen werden müssen. Gelingt die Anpassung eines Vertrags nicht, müsste darüber diskutiert werden, ob eine Kündigung wirklich nötig ist. Da es für jede Anpassung die Zustimmung der Vertragspartner braucht, macht die Pflicht zur Neuverhandlung, welche die Initiative verlangt, die Schweiz abhängig von der Gunst anderer Staaten.

Erfolgsmodell nicht gefährden

Damit wird klar: Die Initiative bringt nicht mehr Selbstbestimmung. Sie schützt das Erfolgsmodell Schweiz nicht – sie gefährdet es.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» abzulehnen.

Nein

[🔗 admin.ch/selbstbestimmungsinitiative](https://admin.ch/selbstbestimmungsinitiative)



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» vom 15. Juni 2018

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹, nach Prüfung der am 12. August 2016² eingereichten Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Juli 2017³, beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 12. August 2016 «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 und 4

¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Die Bundesverfassung ist die oberste Rechtsquelle der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. Die Bundesverfassung steht über dem Völkerrecht und geht ihm vor, unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

Art. 56a Völkerrechtliche Verpflichtungen

¹ Bund und Kantone gehen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, die der Bundesverfassung widersprechen.

² Im Fall eines Widerspruchs sorgen sie für eine Anpassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen an die Vorgaben der Bundesverfassung, nötigenfalls durch Kündigung der betreffenden völkerrechtlichen Verträge.

³ Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

¹ SR 101

² BBl 2016 7091

³ BBl 2017 5355

§**Art. 190** Massgebendes Recht

Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstanden hat, sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Art. 197 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 5 Abs. 1 und 4 (Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns), Art. 56a (Völkerrechtliche Verpflichtungen) und Art. 190 (Massgebendes Recht)

Mit ihrer Annahme durch Volk und Stände werden die Artikel 5 Absätze 1 und 4, 56a und 190 auf alle bestehenden und künftigen Bestimmungen der Bundesverfassung und auf alle bestehenden und künftigen völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes und der Kantone anwendbar.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Im Detail

Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)

Ausgangslage

Unsere Sozialversicherungen funktionieren gut. In den allermeisten Fällen kann mit Gesprächen und anhand von Unterlagen, zum Beispiel Arztberichten, abgeklärt werden, ob jemand Anspruch auf eine Leistung hat. Es gibt aber vereinzelt Fälle, in denen das nicht möglich ist. Nötig sind dann als letztes Mittel verdeckte Beobachtungen, sogenannte Observationen. Mit dieser Vorlage erhalten die Sozialversicherungen dafür die rechtliche Grundlage, aber auch die notwendigen Grenzen. Die Versicherten sollen vor willkürlichen und unverhältnismässigen Beobachtungen geschützt werden.

Wann darf observiert werden?

Eine Observation darf nur dann angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Bezug von Versicherungsleistungen vorliegen und der Sachverhalt nicht mit anderen Mitteln oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand geklärt werden kann.

Wie darf observiert werden?

Erlaubt sind Bild- und Tonaufzeichnungen. Ortungsgeräte wie GPS-Tracker sind gestattet, wenn anders nicht herausgefunden werden kann, wo sich die gesuchte Person aufhält. Für den Einsatz solcher Ortungsgeräte braucht es aber immer die Bewilligung des zuständigen Gerichts.

Argumente Referendumskomitee	→	32
Argumente Bundesrat	→	34
Abstimmungstext	→	36

Wo darf observiert werden?

Von einer Person dürfen Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet, zum Beispiel auf der Strasse oder in einem Laden. Die Person darf zum anderen beobachtet werden, wenn sie sich an einem Ort aufhält, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus ohne Weiteres frei einsehbar ist, zum Beispiel auf einem Balkon. Dabei dürfen nach dem Willen von Parlament und Bundesrat keine Hilfsmittel wie Leitern, Drohnen oder Richtmikrofone eingesetzt werden. Das Innere einer Wohnung oder eines Wohnhauses – zum Beispiel die Waschküche, das Treppenhaus oder das Schlafzimmer – darf nicht überwacht werden. Gemäss Bundesgericht gehören diese Orte zur geschützten Privatsphäre.¹

Observationen: Vergleich der erlaubten Mittel

Was Sozialversicherungen (bei Annahme der Gesetzesvorlage), Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Nachrichtendienst dürfen:

	Sozial- versicherungen	Polizei und Staats- anwaltschaft	Nachrichten- dienst
Bild- und Tonaufnahmen an frei zugänglichen Orten	●	●	●
Bild- und Tonaufnahmen im Innern eines Hauses (Wohn-, Schlafzimmer, Waschküche etc.)	●	●	●
Bild- und Tonaufnahmen mit Drohnen	●	●	●
Bild- und Tonaufnahmen mit Richtmikrofonen, Nachtsichtgeräten, Wanzen etc.	●	●	●
Ortung mit GPS-Trackern oder ähnlichen Geräten	●	●	●
Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	●	●	●
Eindringen in Computersysteme	●	●	●

● erlaubt ● erlaubt mit richterlicher Genehmigung ● nicht erlaubt

Sozialversicherungen: Anspruch auf Versicherungsleistungen abklären

Polizei und Staatsanwaltschaft: Straftaten gemäss Art. 269 Abs. 2 der Strafprozessordnung verfolgen

Nachrichtendienst: Terrorismus und gewalttätigen Extremismus bekämpfen

Wie lange dürfen Observationen dauern?

Eine Observation darf sich maximal über ein halbes Jahr erstrecken, in begründeten Fällen über ein ganzes Jahr. Während dieser Zeit darf eine Person an höchstens 30 Tagen beobachtet werden.

Wer darf Observationen anordnen?

Nur eine Person mit Direktionsfunktion bei der Versicherung kann eine Observation veranlassen, etwa ein Mitglied der Geschäftsleitung. Damit soll erreicht werden, dass Observationen nicht leichtfertig angeordnet werden.

Welche Rechte haben Observierte?

Die betroffene Person wird in jedem Fall nach der Observation darüber informiert, dass sie beobachtet wurde. Das sorgt für Transparenz. Versicherungen müssen Observationen korrekt durchführen und ihre Entscheide begründen. Wer observiert worden ist, hat nämlich die Möglichkeit, vor Gericht zu gehen und beurteilen zu lassen, ob die Observation rechtmässig war. Das kann vor allem dann wichtig sein, wenn eine Leistung nicht gewährt wird, zum Beispiel eine Rente. Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, muss das ganze Observationsmaterial vernichtet werden. Die betroffene Person kann aber auch verlangen, dass es in den Akten bleibt, wenn es sie entlastet.

Observationen: Für wen gilt die Regelung?

Die Observationen werden im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) geregelt. Dieses gilt für die folgenden Sozialversicherungen des Bundes:

- Invalidenversicherung
- Unfallversicherung (nur obligatorische Versicherung)
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenversicherung (ohne Zusatzversicherung)
- Ergänzungsleistungen
- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Erwerbsersatz für Dienstleistende
- Mutterschaftsversicherung
- Familienzulagen

Die Observationen sind nicht für alle diese Versicherungen gleich relevant. In der Vergangenheit haben nur die Invalidenversicherung und die Unfallversicherung davon Gebrauch gemacht. Die Observationsartikel gelten nicht für die Sozialhilfe. Diese ist Sache der Kantone und der Gemeinden.

Observationen sind selten

Die Invalidenversicherung (IV) und die Unfallversicherung haben bereits Erfahrungen mit Observationen gemacht. Die IV hat in der Zeit von 2009 bis 2016 im Durchschnitt in rund 2000 Fällen jährlich den Verdacht auf einen Versicherungsmissbrauch abgeklärt, davon in rund 220 Fällen mit einer Observation.² Die Suva hat in der gleichen Zeit durchschnittlich rund 400 Verdachtsfälle pro Jahr bearbeitet und davon rund ein Dutzend Personen observiert.³ Bei der IV haben die Observationen den Verdacht auf Versicherungsmissbrauch in rund der Hälfte der Fälle bestätigt, bei der Suva in rund zwei Dritteln der Fälle.

Derzeit keine Observationen

Derzeit finden keine Observationen statt. Im Oktober 2016 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zum Schluss, dass die Unfallversicherung dafür keine ausreichende gesetzliche Grundlage hat. Im Juli 2017 entschied das Schweizerische Bundesgericht, dass auch in der IV die gesetzliche Grundlage nicht genügt. Beide Versicherungen stellten in der Folge die Observationen ein.

Was passiert bei einem Nein?

Wird die Gesetzesvorlage abgelehnt, so werden die Sozialversicherungen auch in Zukunft keine Observationen mehr durchführen können.

- 2 Hintergrunddokument IV: Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs in der IV (Zahlen 2017) unter: [🔗 bsv.admin.ch](https://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > Invalidenversicherung IV > Grundlagen & Gesetze > Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs in der IV.
- 3 Zahlen zum Versicherungsmissbrauch bei der Suva unter: [🔗 suva.ch](https://www.suva.ch) > Die Suva > Versicherungsmissbrauch.

Argumente

Referendumskomitee

Nein zur willkürlichen Überwachung von Versicherten!

Mit dem neuen Gesetz können alle Versicherten mit Bild und Tonaufnahmen, mit GPS-Trackern oder Drohnen von Versicherungsdetektiven überwacht werden. Kontrolle gibt es dabei keine. Auch das Referendumskomitee will den Missbrauch bei Sozialversicherungen bekämpfen. Dazu braucht es aber keinen Blankoscheck für Versicherungsdetektive. Augenmass und Rechtsstaatlichkeit sind Grundprinzipien der Schweiz und müssen auch für die Versicherungen gelten.

Alle sind betroffen

Die Versicherungslobby hat im Parlament dafür gesorgt, dass mit dem neuen Gesetz die bisherige Überwachungspraxis auf Krankenkassen, die AHV, die Arbeitslosenversicherung und die Ergänzungsleistungen (EL) ausgeweitet wird. Die Privatdetektive können uns mit dem neuen Gesetz auf Schritt und Tritt folgen, in unsere Wohnung fotografieren und selbst das Schlafzimmer filmen. Das geht viel weiter als bisher und ist eine massive Verletzung der Privatsphäre von jeder und jedem von uns!

Missbrauch heute schon strafbar

Sozialversicherungsbetrug ist zu Recht strafbar. Die Polizei und die Justiz haben die Kompetenz und die Instrumente, um Missbrauch strafrechtlich zu verfolgen. Das geschieht nach genauen Regeln. Damit sie sich nicht an diese Regeln halten müssen, haben die Versicherungen massiv lobbyiert. Sie können neu Überwachungen nach Gutdünken einleiten, ohne dass sie dabei kontrolliert werden. Kein Richter entscheidet über den gravierenden Eingriff in die Privatsphäre.

**Mehr als die
Polizei darf**

Die Detektive dürfen nicht nur an öffentlichen Orten observieren, sondern auch Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von frei einsehbaren privaten Orten wie Balkonen und Wohnzimmern tätigen. Auch Drohnen dürfen neu eingesetzt werden. Nur bei Ortungsgeräten braucht es einen richterlichen Beschluss. Die technischen Mittel der Versicherungsdetektive sind in Zukunft kaum eingeschränkt. Mit dem neuen Gesetz haben die Versicherungsdetektive mehr Kompetenzen als die Polizei und der Nachrichtendienst.

**Rechtsstaatliche
Regeln sind nötig**

Krankenkassen und Versicherungen verlangen vom Stimmvolk einen Blankoscheck für die Überwachung von uns Versicherten. Mit einem Nein zu diesem Gesetz fordern wir klare rechtsstaatliche Regeln für die Missbrauchsbekämpfung, die auch das Grundrecht auf Privatsphäre von uns versicherten Bürgerinnen und Bürgern schützen.

**Empfehlung
des Referendums-
komitees**

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

Nein

[📄 versicherungsspione-nein.ch](https://www.versicherungsspione-nein.ch)

[📄 nein-zur-kamera-im-schlafzimmer.ch](https://www.nein-zur-kamera-im-schlafzimmer.ch)

Argumente

Bundesrat

Unsere Sozialversicherungen sind wichtig für die Gesellschaft. Sie garantieren den Menschen ein Leben in Würde und finanzieller Sicherheit. Es ist ihre Pflicht, genau abzuklären, wer Anspruch auf welche Leistungen hat. Dazu braucht es in Ausnahmefällen auch eine Observation. Die neuen Gesetzesbestimmungen legen für diese verdeckten Beobachtungen die notwendigen Regeln fest, schützen die Menschen vor Willkür und garantieren Transparenz. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

In Einzelfällen nötig

Die Sozialversicherungen geniessen in der Bevölkerung grosses Vertrauen. Dieses Vertrauen beruht auch darauf, dass die Sozialversicherungen ihren Auftrag korrekt erfüllen: Nur wer einen Anspruch darauf hat, erhält eine Leistung, etwa eine Rente der IV oder der Unfallversicherung. Es gibt vereinzelt Fälle, in denen es konkrete Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Bezug von Leistungen gibt und die Sachlage nicht anders geklärt werden kann als mit einer Observation.

Enge Grenzen

Eine verdeckte Beobachtung ist ein starker Eingriff in die Privatsphäre. Umso wichtiger ist es, dass es keine unnötigen, willkürlichen oder unverhältnismässigen Observationen gibt. Darum werden ihnen enge Grenzen gesetzt. Sie sind nur als letztes Mittel erlaubt, wenn die Abklärung anders nicht möglich ist oder unverhältnismässig schwierig wäre. Sie dürfen nicht in der geschützten Privatsphäre, zum Beispiel im Wohnzimmer, stattfinden, ihre Dauer ist begrenzt, und es sind nicht alle Mittel erlaubt. Die Sozialversicherungen dürfen nicht so weit gehen wie die Polizei und der Nachrichtendienst, die im Kampf gegen das Verbrechen und den Terrorismus viel weiter reichende Massnahmen ergreifen können.

Rechte der Betroffenen geschützt

Die Observationsartikel schützen auch die Rechte der Betroffenen. Wer observiert wurde, muss darüber informiert werden und kann von einem Gericht beurteilen lassen, ob die Observation rechtmässig war. Das schafft Transparenz und beugt willkürlichen und unnötigen Beobachtungen vor. Wer observiert, untersteht dem Amtsgeheimnis.

**Ausgewogene
Vorlage**

Die Sozialversicherungen haben die Pflicht, den Anspruch auf Leistungen sorgfältig abzuklären. Wer Leistungen beantragt, hat das Recht auf ein korrektes Verfahren und den Schutz der Privatsphäre. Die Gesetzesvorlage schafft den richtigen Ausgleich zwischen den notwendigen Kontrollen und dem Schutz der Grundrechte.

**Empfehlung
von Bundesrat
und Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten anzunehmen.

Ja

[🔗 admin.ch/ueberwachung-versicherte](https://www.admin.ch/ueberwachung-versicherte)



Abstimmungstext

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten) Änderung vom 16. März 2018

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 7. September 2017¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 1. November 2017²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts wird wie folgt geändert:

Art. 43a Observation

¹ Der Versicherungsträger kann eine versicherte Person verdeckt observieren und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen und technische Instrumente zur Standortbestimmung einsetzen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die versicherte Person unrechtmässig Leistungen bezieht oder zu erhalten versucht; und
- b. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Für die Anordnung der Observation ist eine Person mit Direktionsfunktion im fallbearbeitenden Bereich oder im Bereich Leistungen des Versicherungsträgers zuständig.

³ Der Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung ist genehmigungspflichtig.

⁴ Die versicherte Person darf nur observiert werden, wenn sie sich:

- a. an einem allgemein zugänglichen Ort befindet; oder
- b. an einem Ort befindet, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

¹ BBl 2017 7403

² BBl 2017 7421

³ SR 830.1



⁵ Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Dieser Zeitraum kann um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen.

⁶ Der Versicherungsträger kann externe Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 33 und dürfen die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Der Versicherungsträger kann das Material einer Observation, die von einem anderen Versicherungsträger oder einem Versicherer nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴ selbst oder in deren Auftrag durchgeführt wurde, verwenden, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–5 erfüllt waren.

⁷ Spätestens vor Erlass der Verfügung über die Leistung informiert der Versicherungsträger die betroffene Person über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation.

⁸ Konnten die Anhaltspunkte nach Absatz 1 Buchstabe a durch die Observation nicht bestätigt werden, so:

- a. erlässt der Versicherungsträger eine Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation;
- b. vernichtet der Versicherungsträger nach Rechtskraft der Verfügung das Observationsmaterial, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich beantragt hat, dass das Observationsmaterial in den Akten verbleibt.

⁹ Der Bundesrat regelt:

- a. das Verfahren zur Einsichtnahme des vollständigen Observationsmaterials durch die versicherte Person;
- b. die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials;
- c. die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation beauftragt werden.

Art. 43b Observation: Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung

¹ Beabsichtigt der Versicherungsträger, eine Observation mit technischen Instrumenten zur Standortbestimmung anzuordnen, so unterbreitet er dem zuständigen Gericht einen Antrag mit:

- a. der Angabe des spezifischen Ziels der Observation;
- b. den Angaben zu den von der Observation betroffenen Personen;
- c. den vorgesehenen Observationsmodalitäten;
- d. der Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes technischer Instrumente zur Standortbestimmung und der Erläuterung, warum bisherige Abklärungen



ohne diese Instrumente erfolglos waren, aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden;

- e. der Angabe von Beginn und Ende der Observation sowie der Frist, innerhalb deren sie durchzuführen ist;
- f. den für die Genehmigung wesentlichen Akten.

² Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Abteilung des zuständigen Gerichts entscheidet als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt mit kurzer Begründung über den Antrag des Versicherungsträgers; sie oder er kann die Aufgabe an eine andere Richterin oder einen anderen Richter übertragen.

³ Sie oder er kann die Genehmigung befristet oder mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Informationen verlangen.

⁴ Zuständiges Gericht ist:

- a. das kantonale Versicherungsgericht des Wohnkantons der versicherten Person;
- b. das Bundesverwaltungsgericht, falls die versicherte Person ihren Wohnsitz im Ausland hat.

Art. 79 Abs. 3

³ Der Versicherungsträger kann in Strafverfahren wegen Verletzung von Artikel 148a des Strafgesetzbuches und Artikel 87 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Bundesrat und Parlament empfehlen,
am 25. November 2018 wie folgt zu stimmen:

Nein

Volksinitiative «Für die Würde der
landwirtschaftlichen Nutztiere
(Hornkuh-Initiative)»

Nein

Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde
Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»

Ja

Gesetzliche Grundlage für die Überwachung
von Versicherten